

# Verwaltungsgericht Magdeburg

## Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2019

Beschluss des Präsidiums vom 12. Dezember 2018 in der Fassung der  
Beschlüsse des Präsidiums vom 11. März 2019, 03. Juni 2019, 18. Juni  
2019, 27. Juni 2019, 26. August 2019 und 27. September 2019

### I. Besetzung der Kammern

#### A. Berufsrichter

Die Kammern des Verwaltungsgerichts werden wie folgt besetzt:

- 1. Kammer:** VRiVG Köhler (Vorsitzender)  
RiVG Jostschulte (stellv. Vors.)  
Ri Weiß
- 2. Kammer:** VRi'inVG Blaurock (Vorsitzende)  
RiVG Morgener (stellv. Vors.)  
Ri Dr. Kuprashvili  
Ri Eilers
- 3. Kammer:** VRiVG Friedrichs (Vorsitzender)  
RiVG Hartmann (stellv. Vors.)  
RiVG Zehnder
- 4. Kammer:** VRiVG Paschke (Vorsitzender)  
Ri'inVG Schrammen (stellv. Vors.)  
Ri'in Konvalinka
- 5. Kammer:** PräsvG Engels (Vorsitzender)  
Ri'inVG Dr. Heinemann (stellv. Vors.)  
Ri'inVG Zirzlaff  
Ri'in Dr. Furthmann (zurzeit abgeordnet)  
Ri Gerecke
- 6. Kammer:** VRiVG Zieger (Vorsitzender)  
RiVG Stöckmann (stellv. Vors.)  
Ri'in Laue
- 7. Kammer:** VRiVG Semmelhaack (Vorsitzender)  
RiVG Waldmann (stellv. Vors.)  
Ri'in Strobach

**8. Kammer:** VRi'inVG (im Nebenamt) Bartels-Meyer-Bockenamp (Vorsitzende)  
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)<sup>(1)</sup>  
RiVG Weiterer (Richter kraft Auftrages)  
Ri Krämer mit seinem Dienstantritt

**9. Kammer:** VPräsVG Haack (Vorsitzender)  
RiVG Elias (stellv. Vors.)  
Ri'in Frost  
Ri'in Eisenträger

**11. Kammer:** VRi'inVG (im Nebenamt) Bartels-Meyer-Bockenamp (Vorsitzende)  
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)<sup>(1)</sup>  
RiVG Weiterer (Richter kraft Auftrages)<sup>(2)</sup>

**Kammer für Disziplinarsachen (15. Kammer):**

VRiVG Friedrichs (Vorsitzender)  
RiVG Zehnder (stellv. Vors.)  
RiVG Weiterer (Richter kraft Auftrages)

**Fachkammern für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen**

**(16. und 17. Kammer):**

VRiVG Paschke (Vorsitzender)  
Ri'inVG Schrammen (stellv. Vors.)  
Ri'in Konvalinka

**Güterichter:**

RiVG Elias und VRi'inVG Blaurock:	4. Kammer jeweils im Wechsel
RiVG Elias:	16. und 17. Kammer
RiVG Friedrichs:	1. und 5. Kammer
VRi'inVG Blaurock:	8. Kammer
VRiVG Zieger:	3., 7., 9., 11. und 15. Kammer
Ri'inVG Schrammen und Ri'inVG Klingenberg:	2. Kammer jeweils im Wechsel
Ri'inVG Schrammen:	6. Kammer

<sup>(1)</sup> ohne Dezernat, die Tätigkeit in der 3./15. Kammer geht vor

<sup>(2)</sup> ohne Dezernat, die Tätigkeit in der 8./15. Kammer geht vor

## **B. Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Ist der Vorsitzende einer Kammer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer, in zweiter Linie durch dessen Stellvertreter und sodann hilfsweise durch den Richter der Vertretungskammer mit der jeweils längeren richterlichen Dienstzeit vertreten. <sup>2</sup>Ist ein Beisitzer verhindert und eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so tritt zunächst derjenige Beisitzer der Vertretungskammer ein, der nicht ihr stellvertretender Vorsitzender ist, sodann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt der Vorsitzende der

Vertretungskammer. <sup>3</sup>Bei mehreren Beisitzern, die nicht zugleich stellvertretende Vorsitzende sind, vertritt zunächst der dienstjüngere Beisitzer.

(2) <sup>1</sup>Vertretungskammern sind:

für die 1. Kammer - die 2. Kammer,  
für die 2. Kammer - die 3. Kammer,  
für die 3. Kammer - die 4. Kammer,  
für die 4. Kammer (und 16. und 17. Kammer) - die 5. Kammer,  
für die 5. Kammer - die 6. Kammer,  
für die 6. Kammer - die 7. Kammer,  
für die 7. Kammer - die 8. Kammer,  
für die 8. Kammer (und 15. Kammer) - die 9. Kammer,  
für die 9. Kammer - die 1. Kammer  
für die 11. Kammer - die 8. Kammer.

<sup>2</sup>Ist auch die Vertretungskammer verhindert, vertritt die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungsnummer, nach der 9. Kammer die 1. Kammer.

(3) <sup>1</sup>Der Präsident ist von der Vertretung als Beisitzer in anderen Kammern ausgenommen.

<sup>2</sup>Die Richter, die in mehr als in einer Kammer tätig sind, sind ebenfalls von der Vertretung ausgenommen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn sonst keine Vertretung mehr möglich ist. <sup>4</sup>Satz 2 findet keine Anwendung für die Tätigkeit in den Fachkammern, der Disziplinarkammer und der 8./11. Kammer.

(4) Die Güterichter vertreten sich wie folgt gegenseitig:

VRi'inVG Blaurock	–	RiVG Elias
Ri'inVG Schrammen	–	VRiVG Zieger
RiVG Friedrichs	–	Ri'inVG Schrammen (hinsichtlich der 1., 5. und 6. Kammer)
Ri'inVG Schrammen	–	Ri'inVG Klingenberg (hinsichtlich der 2. Kammer)

### **C. Ehrenamtliche Richter**

(1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richter (Ehrenamtliche) werden jeweils einer bestimmten Kammer zugeteilt ("Hauptliste"). <sup>2</sup>Für die Fälle unvorhergesehener Verhinderungen wird aus den Hauptlisten jeweils eine verkleinerte Liste schnell erreichbarer Ehrenamtlicher ("Hilfsliste") gebildet. <sup>3</sup>Diese Übersichten (Haupt- und Hilfslisten) sind Bestandteil des Geschäftsverteilungsplanes.

(2) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richter auf der Grundlage der jeweiligen Hauptliste herangezogen. <sup>2</sup>Dabei ist der auf der Liste jeweils an früherer Stelle aufgeführte ehrenamtliche Richter zu der jeweils früheren Sitzung der Kammer zu laden. <sup>3</sup>Als frühere Sitzung gilt diejenige, deren Termin zuerst bestimmt worden ist, bei gleichzeitiger Bestimmung die frühere Sitzung. <sup>4</sup>Die Heranziehung gilt als vorgenommen, wenn die Benachrichtigung des ehrenamtlichen Richters zur Post gegeben worden ist. <sup>5</sup>Die Sätze 1 - 4 gelten entsprechend, wenn der ehrenamtliche Richter zwei Kammern zugewiesen ist.

- (3) <sup>1</sup>Ist ein ehrenamtlicher Richter (rechtlich oder tatsächlich) verhindert, so wird er durch den auf der Hauptliste der Kammer folgenden vertreten, der noch nicht nach Absatz 2 herangezogen worden ist. <sup>2</sup>Im Übrigen schließt die Heranziehung zur Vertretung diejenige nach Absatz 2 nicht aus. <sup>3</sup>Ist im Fall der Vertretung eine Ersatz-Heranziehung aufgrund der Hauptliste mit Rücksicht auf den Postweg nicht erfolversprechend, so kann telefonisch aufgrund der Hilfsliste herangezogen werden; für diese gelten im Übrigen die gleichen Grundsätze wie für die Hauptliste.
- (4) <sup>1</sup>Ist im Fall von Vertretungen die Hauptliste der Kammer erschöpft, so wird nach den Grundsätzen des Punktes I.B. auf die entsprechende Liste der Vertretungskammer zurückgegriffen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Fall, dass nach der Hilfsliste herangezogen wird.

## **II. Zuständigkeit der Kammern**

### **A. Allgemeines**

- (1) Die Kammern sind zur Entscheidung über Klagen und Anträge befugt, die zu den in Punkt II. B. aufgeführten Sachgebieten gehören.
- (2) <sup>1</sup>Lässt sich der Streitgegenstand einer Sache beim Eingang nicht bestimmen, so wird die Sache der für "Sonstiges" zuständigen Kammer zugeteilt. <sup>2</sup>Sobald sich der Streitgegenstand bestimmen lässt, wird die Sache an die zuständige Kammer abgegeben.

### **B. Allgemeine Verfahren und Asylverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Die Zuteilung der allgemeinen Streitverfahren erfolgt nach Sachgebieten. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem „Katalog der Sachgebietsschlüssel“, der Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplanes ist. <sup>2</sup>Die gerichtliche Zuständigkeit in Verfahren nach dem AsylG (nachfolgend "Asylverfahren") verteilt sich auf die Kammern nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) <sup>1</sup>Für „Asylverfahren Syrien“ und "Asylverfahren Türkei" besteht jeweils ein zentrales Eingangsregister, in welchem die Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine laufende Nummer erhalten. <sup>2</sup>Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entscheidet der erste Buchstabe des ersten in der Klageschrift genannten Namensbestandteiles in alphabetischer Reihenfolge. <sup>3</sup>Die B-Verfahren folgen dem jeweiligen Klageverfahren und werden dann nicht gesondert in der zentralen Eingangsliste erfasst.
- (3) <sup>1</sup>Die in der 2. Kammer ab dem 01.07.2017 eingegangenen "Asylverfahren Kamerun" gehen auf die 7. Kammer über. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Eilverfahren und damit im Sachzusammenhang stehende Hauptsacheverfahren sowie Verfahren, für die bis zum 31.12.2018 ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder durchgeführt worden oder in denen ein Gerichtsbescheid ergangen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die in der 2. Kammer ab dem 01.07.2017 eingegangenen "Asylverfahren Nigeria" gehen auf die 6. Kammer über. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind anhängige Eilverfahren und damit im Sachzusammenhang stehende Hauptsacheverfahren sowie Verfahren, für die

bis zum 31.12.2018 ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt oder durchgeführt worden oder in denen ein Gerichtsbescheid ergangen ist.

(5) Die in der 1. Kammer anhängigen "Asylverfahren Syrien" gehen auf die 8. Kammer über.

(6) Unter Berücksichtigung der Regelung in Abs. 2 bis 5 ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

#### **1. Kammer:**

Sachgebiete

**05 00** Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (ohne SG 05 70) einschl. Ausübung des Hausrechts, soweit nicht der 8. Kammer zugewiesen

**10 00** Umweltrecht (ohne Sachgebiete 10 10, 10 21, 10 30, 10 40, 10 50, ohne Gewässerunterhaltungsbeiträge einschließlich Umlagen)

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat,

**18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren: Gambia, Ghana, Guinea, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Senegal, Tunesien und Westsahara

#### **2. Kammer:**

Sachgebiete

**10 40** Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

**11 00** Abgabenrecht (soweit nicht anderen Kammern zugewiesen)

**11 20** Straßenreinigungsgebühren

**11 31** Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB

**11 32** Straßenausbaubeiträge (ohne Anschlussbeiträge)

**13 50** Wehrpflichtrecht

**17 00** Sonstiges (ohne Sachgebiete 17 10, 17 20, 17 30), soweit nicht der 6. Kammer zugewiesen

**06 00** aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten, soweit nicht der 8. Kammer zugewiesen sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

**18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren: Afrika, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen; Amerika, Iran

### **3. Kammer:**

Sachgebiete

**04 00** Wirtschaftsverwaltungsrecht pp. (einschließlich Streitigkeiten über Investitionsförderung für Pflegeeinrichtungen oder deren Aufnahme in einen kommunalen Pflegestrukturplan nach dem PflegeV-AG und Zuwendungen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung, auch soweit sie nicht die Förderung der gewerblichen Wirtschaft betreffen, es sei denn, sie beruhen auf spezialgesetzlicher Grundlage)

**05 70** Lotterierecht (einschl. sonstiges Glücksspielrecht)

**10 10** Berg- und Energierecht pp.

**10 30** Wasserrecht, Abwasserabgabenrecht

**10 50** Recht der Gentechnik

**17 10, 17 20** Justizverwaltungsrecht, Archivrecht

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

**18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren: ehemalige UdSSR und Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro

### **4. Kammer:**

Sachgebiete

**09 00** Raumordnung pp.

**10 21** Immissionsschutzrecht

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

**18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren: Irak, Kuwait

### **5. Kammer:**

Sachgebiete

**05 10, 05 12** Versammlungsrecht einschließlich der Streitigkeiten über polizeiliche Maßnahmen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Versammlungen

**13 00** Öffentliches Dienstrecht (ohne SG 1314, 1315, 1324, 1325, 1334, 1335, 1344, 1345, 1350, 1380, 1390)

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

**18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren: Afghanistan, Bangladesch, China, Indien, Pakistan, Sri Lanka

## **6. Kammer:**

Sachgebiete

**02 50** Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung

**10 70** Umweltinformationsgesetz

**15 00, 16 00** Sozialrecht pp.

**17 00** Informationszugangsgesetz sowie Verbraucherinformationsgesetz

**17 30** Informationsfreiheitsgesetz

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

**18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren: Kosovo, Nigeria, Serbien, Somalia

## **7. Kammer:**

Sachgebiete

**02 00** Kultusrecht pp. (ohne Sachgebiet 02 50) einschließlich Berufungsverfahren nach §§ 35 ff. HSG LSA

**03 00** Numerus-Clausus-Verfahren

**11 20** Gebühren, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat,

**18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren: Burkina Faso, Kambodscha, Kamerun, Laos, Nepal, Türkei: Eingänge mit den Endziffern 3 -9 des zentralen Eingangsregisters, Vietnam

## **8. Kammer:**

Sachgebiete

**12 00** Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

**13 15, 13 25, 13 35, 13 45** Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigung

**13 14, 13 24, 13 34, 13 44** Besoldung und Versorgung

**06 00** aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten betreffend die Landeshauptstadt Magdeburg sowie Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

**18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren: Algerien, Äthiopien, Eritrea, Marokko, Sierra-Leone, Syrien: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 2 des zentralen Eingangsregisters, „Rest der Welt“, soweit nicht die anderen Kammern zuständig sind

## **9. Kammer:**

Sachgebiete

**01 00** Juristische Personen pp.

**11 21, 11 32, 11 40, 11 70** Leitungsgebundene Gebühren, Kleininleiterabgaben, Anschlussbeiträge, Grundstücksanschlusskosten und Anschluss- und Benutzungszwang

**11 50** Gewässerunterhaltungsbeiträge (einschließlich der betr. Umlagen und Mehrkosten)

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

**18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren: Ägypten, Jordanien, Israel, Saudi-Arabien, Libanon; Syrien: Eingänge mit den Endziffern 3 bis 9 des zentralen Eingangsregisters



## 11. Kammer:

**06 00** Asylbewerber betreffende Maßnahmen der Ausländerbehörden betr. Staatsangehörige, für welche die Kammer die Zuständigkeit in Asylverfahren hat

**18 00, 19 00, 20 00, 21 00, 22 00, 23 00** Asylverfahren: Türkei: Eingänge mit den Endziffern 0 bis 2 des zentralen Eingangsregisters

## 15. Kammer (Kammer für Disziplinarsachen):

Sachgebiete

**14 10, 14 20** Disziplinarrecht

## 16. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen):

Sachgebiete

**13 81, 13 90** Bundespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach § 60 Satz 2 DRiG

## 17. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen):

Sachgebiete

**13 82, 13 90** Landespersonalvertretungsrecht und Streitigkeiten nach 53 Abs. 1 Satz 2 RiG-LSA

(7) Bei den folgenden Streitigkeiten richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und dessen Zuordnung zu einem der zuvor aufgeführten Sachgebiete:

- a. Kosten des Verwaltungsverfahrens,
- b. Verwaltungsvollstreckung (auch Pfändungs- und Einziehungsverfügungen),
- c. Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Entschädigung,
- d. Prüfungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist.

(8) <sup>1</sup>Nach Abschluss eines Rechtsstreits (Datum des Urteils, Beschlusses, Vergleichs) ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die für die Entscheidung der Hauptsache zuständig wäre. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Nebenentscheidungen (z. B. Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen in Kostensachen, Beschlüsse in Verfahren über Prozesskostenhilfe, Beschlüsse über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren etc.). <sup>3</sup>Als Folgeverfahren gelten auch solche Streitigkeiten, in denen über die Wirksamkeit einer Verfahrenserledigung gestritten wird.

(9) Rechtshilfeersuchen werden von der für das Sachgebiet zuständigen Kammer erledigt.

(10) <sup>1</sup>Sind für eine Streitsache mehrere Kammern zuständig und kann in der Sache nur einheitlich entschieden werden, so ist die Kammer zuständig, deren Sachgebiet den Schwerpunkt bildet. <sup>2</sup>Bei Geldleistungen ist hierbei im Zweifel auf die Höhe der Beträge abzustellen. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit für das Sachgebiet 1700 (Sonstiges) betrifft unbenannte Sachgebiete. <sup>4</sup>Diese Zuständigkeit greift nur ein, wenn sich ein Verfahren auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Sachnähe (Annex) einem bestimmten Sachgebiet zuordnen lässt.

(11) <sup>1</sup>Verfahren im Sachzusammenhang werden der Kammer zugewiesen, bei der das erste im Zusammenhang stehende Verfahren anhängig gewesen ist. <sup>2</sup>Sachzusammenhang besteht

- a. bei Identität des Streitgegenstandes,
- b. im Asylrecht zwischen Asylverfahren der Familienangehörigen (§ 26 AsylG) sowie bei Personenidentität zwischen Asyl- und Zuweisungs- (bzw. Umverteilungs-) Streitigkeiten und bei Folgeanträgen i. S. d. § 71 AsylG.

<sup>3</sup>Die Regelung in Abs. 10 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Ein Verfahren vermittelt keinen Sachzusammenhang mehr, wenn nach der die Instanz abschließenden Entscheidung, dem Vergleich, der Kostenentscheidung oder einer sonstigen Erledigung - gerechnet nach dem Datum der jeweiligen Beendigung - 6 Monate vergangen sind. <sup>5</sup>Die Sachzusammenhangsregelung ist nicht anwendbar, wenn aufgrund eines neuen Geschäftsverteilungsplans eine Zuständigkeit der „Altkammer“ für das betreffende Sachgebiet/Herkunftsland nicht mehr besteht. <sup>6</sup>Im Übrigen ist es für den Ablauf der Sechsmonatsfrist unerheblich, wenn sich die Existenz eines - ursprünglich - Sachzusammenhang vermittelnden Verfahrens erst später herausstellt. <sup>7</sup>Die Sätze 1 - 6 finden keine Anwendung, wenn Bestände ohne Eingangszuständigkeit auf eine andere Kammer übergehen.

(12) <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten um die Erhebung von Abgaben gilt Folgendes: <sup>2</sup>Ist Grundlage für die Abgabe eine spezialgesetzliche Vorschrift, so entscheidet die nach dem jeweiligen Grundbescheid sachnähere Kammer (auch) über die abgabenrechtlichen Fragen. <sup>3</sup>Streitigkeiten über kommunale Abgaben aufgrund einer - isolierten - Satzung unterfallen dem Sachgebiet 11 00.

(13) <sup>1</sup>Für die Asylverfahren und ausländerrechtlichen Verfahren von Staatenlosen ist die Kammer zuständig, bei welcher die asylrechtliche Zuständigkeit für das Land liegt, in welchem sich der Betreffende zuletzt nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. <sup>2</sup>Bei ungeklärter Staatsangehörigkeit ist diejenige Kammer zuständig, welche das Land bearbeitet, auf welches die Abschiebungsandrohung lautet; lautet die Abschiebungsandrohung nicht auf ein bestimmtes Land, so gilt Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Ist sowohl die Staatsangehörigkeit ungeklärt als auch der letzte Aufenthaltsort des Betreffenden nicht zweifelsfrei bestimmbar, so ist diejenige Kammer zuständig, welcher die Verfahren von Asylbewerbern mit der Staatsangehörigkeit zugewiesen sind, die der Betreffende geltend macht.

### III. Schlussbestimmungen

#### A. Präsidiumsvorbehalt

- (1) Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet auf Antrag eines/einer der Kammervorsitzenden, wenn in Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplanes die Kammer, bei welcher die Sache eingetragen ist, ihre Zuständigkeit verneint oder die Zuständigkeit mehrerer Kammern in Betracht kommt. <sup>2</sup>Der Antrag ist nur innerhalb von 6 Monaten seit Eingang des Verfahrens bei der betreffenden Kammer zulässig; nach Ablauf dieser Frist ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren eingetragen war.
- (3) <sup>1</sup>In Eilfällen kann der Präsident unter den Voraussetzungen des § 21 i Abs. 2 GVG vorab entscheiden. <sup>2</sup>Er legt seine Entscheidung unverzüglich dem Präsidium vor, das endgültig befindet.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist über den Präsidenten an das Präsidium zu richten. <sup>2</sup>In dem Antrag soll der Gegenstand des Verfahrens kurz beschrieben, die streitige Frage aufgezeigt und eine Begründung gegeben werden, weshalb die eigene Zuständigkeit nicht besteht oder mehrere Zuständigkeiten denkbar sind. <sup>3</sup>Die Kammer, bei welcher die Sache zunächst eingetragen ist, ist für unaufschiebbare Maßnahmen auch dann zuständig, wenn der Antrag nach Absätzen 1 und 2 gestellt ist, bis die Zuständigkeit durch das Präsidium entschieden worden ist.

#### B. Inkrafttreten

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Magdeburg, den 13. Dezember 2018

(Engels)

(Morgener)

(Dr. Pietzsch)

(Schrammen)

(Sammelhaack)

(Zieger)

(Zehnder)

# Katalog der Sachgebietsschlüssel

01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht

01 10 Parlamentsrecht

01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht

01 30 Parteienrecht

01 40 Kommunalrecht

01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände und kommunalen Gebietskörperschaften

01 42 Kommunalaufsichtsrecht

01 43 Kommunalwahlrecht

01 44 Finanzausgleich

01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht

01 50 Sparkassenrecht

01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts

01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

02 10 Schulrecht

02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen

02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel

02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben

02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen

02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades

02 23 Hochschulzugangsrrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)

02 30 Wissenschaft und Kunst

02 40 Film- und Presserecht

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Gebührenbefreiung

02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften

02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)

02 80 Sport

## 03 00 Numerus-clausus-Verfahren

03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängen den Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23)

03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

## 04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe

04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgaberecht der wirtschaftsständischen Körperschaften

04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975

04 14 Vergaberecht

04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht

## 04 20 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)

04 21 Gewerbeordnung

04 22 Handwerksrecht

04 23 Gaststättenrecht

## 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 04 11)

04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung

04 32 Weinrecht

## 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht

## 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht

## 04 60 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

- einschl. Abgaberecht der berufsständischen Körperschaften

- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430)

## 04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure

## 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßen recht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)

## 04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht

04 91 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegegesetze

- 04 92 Feiertagsgesetz
- 05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht
  - 05 10 Polizeirecht
    - 05 11 Waffenrecht
    - 05 12 Versammlungsrecht
  - 05 20 Ordnungsrecht
    - 05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
    - 05 22 Obdachlosenrecht
    - 05 23 Vereinsrecht
    - 05 24 Sammlungsrecht
    - 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht
    - 05 26 Tierschutz
  - 05 30 Personenordnungsrecht
    - 05 31 Namensrecht
    - 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
    - 05 33 Melderecht
    - 05 34 Pass- und Ausweisrecht
    - 05 35 Datenschutzrecht
    - 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registrierten Zensus
  - 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
    - 05 41 Lebensmittelrecht
    - 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
  - 05 50 Verkehrsrecht
    - 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
    - 05 52 Personenbeförderungsrecht
    - 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
    - 05 54 Luftverkehrsrecht
    - 05 55 Wasserverkehrsrecht
    - 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
  - 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
    - 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung
    - 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht

- 05 70 Lotterierecht
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 06 00 Ausländerrecht
- 09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung
  - 09 10 Raumordnung, Landesplanung
  - 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
  - 09 30 Siedlungsrecht
    - 09 31 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
    - 09 32 Kleingartenrecht
    - 09 33 Kleinsiedlungsrecht
    - 09 34 Heimstättenrecht
  - 09 40 Denkmalschutz
  - 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht
  - 09 60 Enteignungsrecht
    - 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
    - 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
    - 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
    - 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
  - 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
  - 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
  - 09 90 Recht der Außenwerbung
- 10 00 Umweltrecht
  - 10 10 Berg- und Energierecht
    - 10 11 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
    - 10 12 Energierecht
    - 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht
  - 10 20 Umweltschutz
    - 10 21 Immissionsschutzrecht
    - 10 22 Abfallbeseitigungsrecht
    - 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht

10 30 Wasserrecht

10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßen recht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen

10 50 Recht der Gentechnik

10 60 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

11 00 Abgabenrecht

- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen

- ohne hochschulrechtliche Abgaben

- ohne Sondernutzungsgebühr

11 10 Steuern

11 11 Kommunale Steuern

11 12 Kirchensteuer

11 20 Gebühren

11 21 Benutzungsgebührenrecht

11 22 Verwaltungsgebührenrecht

11 30 Beiträge

11 31 Erschließungsbeiträge

11 32 Ausbaubeiträge

11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag

11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten

11 50 Ausgleichsabgaben

11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften

11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen

12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

12 10 Recht der offenen Vermögensfragen

12 11 Rückübertragungsrecht

12 12 Investitionsrecht

12 13 Vermögenszuordnungsrecht

12 14 Treuhandrecht

12 15 Entschädigungsrecht



- 12 16 Ausgleichsleistungsrecht
- 12 20 Bereinigung von SED-Unrecht
  - 12 21 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
  - 12 22 Berufliche Rehabilitierung
- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes
  - 13 10 Recht der Bundesbeamten
    - 13 11 Laufbahnprüfungen
    - 13 12 Beförderungen
    - 13 13 Versetzungen und Abordnungen
    - 13 14 Besoldung und Versorgung
    - 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
  - 13 20 Soldatenrecht
    - 13 21 Laufbahnprüfungen
    - 13 22 Beförderungen
    - 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
    - 13 24 Besoldung und Versorgung
    - 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
  - 13 30 Recht der Landesbeamten
    - 13 31 Laufbahnprüfungen
    - 13 32 Beförderungen
    - 13 33 Versetzungen und Abordnungen
    - 13 34 Besoldung und Versorgung
    - 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
  - 13 40 Recht der Richter
    - 13 42 Beförderungen
    - 13 43 Versetzungen und Abordnungen
    - 13 44 Besoldung und Versorgung
    - 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
  - 13 50 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
    - 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung

- 13 52 Recht des Zivildienstes
- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
- 13 71 Härtefonds für nicht jüdische Verfolgte des NS Regimes
- 13 80 Personalvertretungsrecht
- 13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes
- 13 82 Personalvertretungsrecht der Länder
- 13 90 Recht der Richtervertretungen
- 14 00 Disziplinarrecht/Berufsgewichtliche Verfahren
- 14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten
- 14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten
- 14 30 Berufsgewichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 04 60)
- 15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
  - 15 10 Wohngeldrecht
  - 15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
  - 15 21 Schwerbehindertenrecht
  - 15 22 Kriegsofferfürsorgerecht
  - 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
  - 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
  - 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
  - 15 26 Heizkostenzuschussrecht
  - 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
  - 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
  - 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
  - 15 40 Jugendschutzrecht
  - 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht
  - 15 60 Kriegsfolgenrecht
  - 15 61 Lastenausgleichsrecht
  - 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
  - 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht

- 15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
- 1600 Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)
  - 16 10 Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)
  - 16 20 Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
- 1700 Sonstiges
  - 17 10 Justizverwaltungsrecht
  - 17 20 Archivrecht
  - 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- 18 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren
  - 18 10 Asylrecht
  - 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht - Eilverfahren
  - 19 10 Asylrecht
  - 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 20 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 21 00 Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) AsylG)
- 22 00 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)
- 23 00 Asylrecht - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG)